



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Februar 2014  
(OR. fr)**

**5863/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0439 (COD)**

---

**CODEC 222  
MAP 12  
MI 89**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (**erste Lesung**)  
Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Dezember 2011 den obengenannten Vorschlag übermittelt <sup>1</sup>, der sich auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. April 2012 abgegeben <sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 2012 abgegeben <sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 18964/11.

<sup>2</sup> ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 84.

<sup>3</sup> ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 49.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens <sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. Januar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein <sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 75/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 5221/14.